

Dringliches Postulat Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF): Innovative Öko-Taxis in Bern wieder zulassen

In rund 45 Ländern werden bereits heute Menschen mit so genannten Rikscha-Taxis herumgefahren. Die Idee ist ökologisch und einfach: Dreirädrige Velos mit einem eingebauten Elektromotor (Höchstgeschwindigkeit 15 km/h) transportieren Personen im Kurzstreckenbereich. Die Dienstleistung ist ideal für den Transport der täglichen Einkäufe oder als City-Tour für Touristen.

In der Schweiz erweist sich die Lancierung dieser innovativen Geschäftsidee allerdings als schwierig. Das zuständige Bundesamt für Strassen (ASTRA) stuft die Rikscha-Taxis seit 2011 als Kleinmotorräder ein. D. h. die Fahrzeugführer benötigen einen entsprechenden Ausweis und es darf auf den Gefährten keine Fremdwerbung mehr angebracht werden. Genau diese Auflagen bringen nun aber das international bewährte Konzept der Öko-Taxis durcheinander. Besteht doch ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus der Vermietung der Werbefläche auf den Gefährten. Weiter soll die Schwelle zur Gewinnung von Fahrern tief gehalten werden. So können Stellen für Studierende, aber auch für Personen in Beschäftigungsprogrammen, geschaffen werden. Widersprüchlich ist zudem, dass die Öko-Taxis aufgrund ihrer Geschwindigkeit von 15 km/h auf Velowegen nicht mehr zugelassen sind und neu auf die Strassen ausweichen müssten.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen hat für die neuerlichen bürokratischen Hürden kein Verständnis. Die öffentliche Hand behindert junge Unternehmer in der Lancierung einer innovativen Geschäftsidee. Die Freisinnigen erwarten deshalb, dass der Gemeinderat – er bezeichnet Bern gerne als Velo-Stadt – die Jungunternehmer unterstützt.

Die Stadtregierung wird deshalb um die Prüfung folgender Punkte gebeten:

1. Können die Rikscha-Taxis in Bern weiterhin als Fahrräder oder Leicht-Motorfahrräder zugelassen werden? Damit würde ein Grossteil der oben genannten Probleme entfallen.
2. Sollte dies rechtlich nicht möglich sein: Ist es möglich, die Rikscha-Taxis in Bern im Sinne eines Pilotprojektes als Fahrräder oder Leicht-Motorfahrräder für drei Jahre zuzulassen? Das Pilotprojekt soll spätestens dann beendet werden, wenn eine praktikable Lösung auf nationaler Ebene greifbar ist.
3. Inwieweit kann sich die Stadt Bern auf nationaler Ebene zugunsten einer praktikablen Lösung für die Öko-Taxis einsetzen?

Begründung der Dringlichkeit:

Damit im Sommer 2011 Rikscha-Taxis eingesetzt werden können, ist eine rasche Lösung zumindest für die Stadt Bern anzustreben.

Bern, 28. April 2011

Dringliches Postulat Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Dannie Jost, Yves Seydoux, Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Christoph Zimmerli

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Es existieren gegenwärtig zwei Typengenehmigungen für die Rikscha-Taxis (mit Motor). Die Typengenehmigung hängt dabei von der Ausführung des Fahrzeugs ab (Leistung, Gewicht etc.).

Der eine Typ gilt als Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild), wobei der Führerausweis der Kategorie A1, beschränkt auf 45 km/h, benötigt wird. Es gibt jedoch auch Fahrzeuge, welche als dreirädrige Motorfahrzeuge (weisses Kontrollschild) eingelöst werden müssen. Diese Fahrzeuge benötigen grundsätzlich den Führerausweis der Kategorie B1 (Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg). Da die Höchstgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt, genügt auch der Führerausweis der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h).

In Anwendung von Artikel 25 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung; VZV; SR 741.51) wird bei den dreirädrigen Motorfahrzeugen zusätzlich eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport benötigt. Ob mit einem Ausweis der Kategorie A1 eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erforderlich ist, lässt die eidgenössische Gesetzgebung momentan offen bzw. sie sieht diesbezüglich nichts vor.

Was die Fremdwerbung auf den Rikscha-Taxis in Bern anbelangt, so gelten laut Artikel 1 Absatz 3 des städtischen Reglements vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51) für Reklamen an Fahrzeugen die Vorschriften des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts. Gemäss Artikel 69 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) ist nicht generell Werbung an einem Fahrzeug untersagt, sondern es müssen bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden (z.B. keine übermässige Ablenkung der Aufmerksamkeit etc.).

Zu Punkt 1:

Gemäss Artikel 24 Absatz 1 VTS gelten als Fahrräder „Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der darauf sitzenden Personen fortbewegt werden“. Wie aus den Medien zu entnehmen war, sind die angesprochenen Rikschas mit einem Elektromotor ausgestattet, weshalb diese gestützt auf das erwähnte geltende Bundesrecht in der Stadt Bern nicht als Fahrräder zugelassen werden können.

Gemäss Artikel 18 VTS sind Leicht-Motorfahrräder „einplätzig, einspurige Fahrräder, speziell eingerichtete Fahrräder für das Mitführen einer behinderten Person und spezielle Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombinationen mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0.25 kW“. Rikschas können gemäss Bundesgesetzgebung also auch nicht als Leicht-Motorfahrräder zugelassen werden.

Zu Punkt 2:

Die Stadt Bern kann nicht eidgenössische Bestimmungen umgehen mit der Begründung, es handle sich um ein Pilotprojekt. Einzig der Bund als Gesetzgeber kann die rechtliche Situation ändern.

Zu Punkt 3:

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Thematik vorerst auf Bundesebene gelöst werden muss, da in erster Linie bundesrechtliche Bestimmungen betroffen sind. Der Gemeinderat ist aber bereit, für die Stadt Bern eine möglichst pragmatische Lösung zu suchen, sofern die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen wegfallen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Dringliche Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 15. Juni 2011

Der Gemeinderat